

RS OGH 1989/4/4 10ObS54/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1989

Norm

ASVG §252 Abs2 Z1

Rechtssatz

Eine die Kindeseigenschaft verlängernde Schulausbildung setzt voraus, daß dem Schüler im wesentlichen für ihn neue Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, und sich die Ausbildung nicht darin erschöpft, dem Schüler ein Wissen zu vermitteln, welches er auf Grund einer bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgreich absolvierten Schulausbildung besitzt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 54/89
Entscheidungstext OGH 04.04.1989 10 ObS 54/89
Veröff: SSV-NF 3/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0085225

Dokumentnummer

JJR_19890404_OGH0002_010OBS00054_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at